**ARBEITSVERTRAG**

zwischen

Büro für Gestaltung GmbH, Luzernerstrasse 65, 3601 Bümpliz, Arbeitgeber

und

Frau Marianne Mustermann, Hasenstrasse 12, 5400 Baden, Arbeitnehmerin

**1. Gegenstand des Vertrages**

Marianne Mustermann arbeitet ab 1.7.2011 als Mitarbeiterin mit einem 60%–80% Pensum im Illustrations- und Grafikatelier «Büro für Gestaltung GmbH». In dieser Funktion obliegt ihr die möglichst selbstständige Erledigung aller ihr vom Arbeitgeber zugeteilten Aufgaben.

**2. Arbeits- und Bürozeit**

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden (bei einer 100%-Anstellung). Marianne Mustermann arbeitet in den Bürozeiten von 08.00 bis 12.00 und von 13.15 bis 17.40 Uhr. Die Arbeitseinteilung und Präsenzzeit erfolgt im übrigen nach Absprache mit dem Arbeitgeber.

**3. Überstunden**

Die Parteien haben sich grundsätzlich an die vereinbarten Arbeits- und Bürozeiten zu halten. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die dringende Erledigung eines Auftrages ansteht, ist der Arbeitgeber befugt, Überstunden anzuordnen, und die Arbeitnehmerin verpflichtet, Überstunden zu leisten. Derart angeordnete Überstunden sind auf einer Liste einzutragen und werden nach Absprache durch Freizeit im Verhältnis eins zu eins kompensiert oder ausbezahlt, wobei für die zu treffende Lösung die Bedürfnisse des Betriebes massgebend sind.

Werden Überstunden ausbezahlt, so gilt ein Ansatz von CHF 50.– brutto pro Stunde.

**4.1 Ferien- und Feiertage**

Marianne Mustermann hat Anspruch auf fünf Wochen bezahlte Ferien, wovon 1 Woche in die Betriebsferien fällt.

Diese sind nach Absprache mit dem Arbeitgeber zu beziehen.

Die Feiertagsregelung entspricht derjenigen des berner Staatspersonals.

**4.2. Betriebsferien**

Sind zwischen Weihnachten und Neujahr, können aber in Ausnahmefällen im gegenseitigen Einverständnis getauscht werden.

**4.3. Sabbatical**

Nach 7 Jahren andauernder Anstellung hat Frau Mustermann eine Anrecht auf einen 2-wöchigen Weiterbildungsurlaub. Es wird nur der Lohn gezahlt, allfällige Kurs- oder Reisekosten gehen zu Handen von Frau Mustermann. Der Sabbatical muss 8 Wochen vor Antritt angekündigt werden.

**5. Monatsgehalt**

Marianne Mustermann erhält ein festes Monatsgehalt von CHF. 3'900.– brutto für 60%. Es wird 12 Mal jährlich ausbezahlt.

Zusätzlich steht es dem Arbeitgeber frei, der Arbeitnehmerin aufgrund guter Leistungen einmal jährlich eine Gratifikation auszuzahlen.

**6. Soziale Vorsorge**

Der Arbeitgeber übernimmt die Hälfte der Prämien von AHV/IV/ALV sowie der beruflichen Vorsorge bei vollem Koordinationsabzug. Die Prämie für die obligatorische Berufsunfallversicherung wird vom Arbeitgeber, jene für die Versicherung bezüglich Nichtbetriebsunfälle von der Arbeitnehmerin getragen. Über diese gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen hinaus versichert der Arbeitgeber den Arbeitnehmerin bezüglich Lohnausfall wegen Krankheit und übernimmt die Hälfte der entsprechenden Prämie.

Der Arbeitgeber richtet überdies bei Krankheit und Unfall das gesamte Gehalt im Zeitraum der Berner Skala weiter aus (ergänzt also einen allfälligen Ausfall aufgrund eines niedrigeren Taggeldes in diesem Rahmen). Im angeführten Zeitraum stehen die von der Versicherung ausgerichteten Taggelder somit dem Arbeitgeber, danach der Arbeitnehmerin zu.

Dauert ein Krankheitsfall mehr als drei Tage, hat die Arbeitnehmerin unaufgefordert ein ärztliches Attest beizubringen.

**7. Provision**

Für den Fall, dass Marianne Mustermann einen Auftrag aquiriert, hat sie Anteil am Wert des Geschäftes. Der Anteil wird jeweils ausgehandelt. Die Provision unterliegt den oben genannten Sozialleistungen.

**8. Urheberrechte**

Sämtliche Rechte an den im Rahmen des vorliegenden Arbeitsverhältnisses erstellten Werken (Dateien, Zeichnungen, Bilder, Grafiken, etc.) stehen dem Arbeitgeber zu. Soweit sie urheberrechtlich, patentrechtlich oder musterrechtlich geschützt oder schützbar sind, tritt Marianne Mustermann sämtliche diesbezüglichen Rechte an den Arbeitgeber ab.

Davon ausgenommen sind Arbeiten gem. Pos. 7.

**9. Kündigung**

Dieser Vertrag kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Monats aufgelöst werden.

**10. Verweis auf das OR**

Im übrigen gelten mangels anderweitiger Abrede die Bestimmungen von Art. 319–343 und Art. 361 und 362 OR.

Bümpliz, den 4.01.2011 ............................................................

 Hans Meyer, Geschäftsleiter

 Büro für Gestaltung GmbH

Baden, den ............................... ............................................................

 Marianne Mustermann